



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. April 2008 (25.04)  
(OR. en)**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2007/0138 (CNS)**

---

---

**8317/08  
ADD 1**

**AGRIORG 34  
AGRIFIN 16  
WTO 60**

**ADDENDUM ZUM A-PUNKT-VERMERK**

---

des Sonderausschusses Landwirtschaft  
vom 21. April 2008  
für den Rat

---

Nr. Vordokument: 6702/1/08 REV 1 + 16768/07 ADD 1

Nr. Kommissionsvorschlag: 11361/07 - KOM(2007) 372 endg.

---

Betr.: Annahme einer Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999

---

**ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL**

**A. Erklärungen der Kommission**

***Erklärungen zur Durchführung der Unterstützung für die Destillation  
von Nebenerzeugnissen gemäß Artikel 13b***

Bei der Festlegung der Durchführungsbestimmungen betreffend die Unterstützung für die Destillation von Nebenerzeugnissen gemäß Artikel 13b wird die Kommission den Mitgliedstaaten Flexibilität für eine Staffelung der Höhe der Beihilfe für die verschiedenen Kategorien von Wein einräumen, so dass die unterschiedlichen Kosten für die Sammlung der Nebenerzeugnisse berücksichtigt werden können.

***Erklärung zur Gewährung von Erzeugerbeihilfen für die Destillation von Trinkalkohol  
gemäß Artikel 13c***

Die Kommission erklärt, dass Artikel 13c dem nicht entgegensteht, dass die Beihilfe über die Weinerzeuger im Sinne des Artikels 41 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 gezahlt wird, selbst wenn sie nicht Traubenerzeuger sind. In diesem Fall muss jedoch die in Form einer Hektarbeihilfe gewährte Unterstützung vollständig an die Traubenerzeuger weitergeleitet werden, die die Rebflächen bewirtschaften, auf denen der beihilfefähige Wein erzeugt werden konnte.

***Erklärung zur Zulassung von önologischen Verfahren nach Artikel 23 Absatz 1***

Die Kommission bestätigt, dass die önologischen Verfahren und Einschränkungen, über die nach dem Verfahren gemäß Artikel 104 Absatz 2 zu entscheiden ist, die bestehenden Regeln für die Süßung von Wein gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates einschließen.

***Erklärung zu bestimmten Weinen mit der Bezeichnung "Tokaji/Tokajské" (Artikel 23 Absatz 1)***

Die Kommission wird sich bei der Festlegung spezifischer Herstellungsregeln und önologischer Verfahren für Tokaji eszencia/Tokajská esencia, Tokaji fordítás/Tokajský fordítás, Tokaji máslás/Tokajský mášláš, Tokaji aszú puttonyos/Tokajský výber putňový , ergänzt durch die Zahlen 3-6, und Tokaji szamorodni/Tokajské samorodné auf alle bestehenden Regeln, Beschränkungen und Bedingungen für die Erzeugung dieser Weine nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates stützen.

***Erklärung zur Zulassung neuer önologischer Verfahren nach Artikel 24***

Vor der Zulassung neuer önologischer Verfahren wendet die Kommission die Kriterien des Artikels 24 an. Während dieses Verfahrens greift sie bei der Vorbereitung der Beratungen des Regelungsausschusses für Wein auf die Sachkenntnis einer entsprechenden Arbeitsgruppe zurück, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

***Erklärung zur Zulassung önologischer Verfahren  
nach Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 26 Buchstaben b und c***

Die Kommission bestätigt, dass die spezifischen önologischen Verfahren und Einschränkungen für die Erzeugung von Schaumweinen, Qualitätsschaumweinen, aromatischen Qualitätsschaumweinen, Likörweinen und damit zusammenhängenden Erzeugnisse, über die nach dem Verfahren gemäß Artikel 104 Absatz 2 (Regelungsausschuss) zu entscheiden ist, die Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung dieser Erzeugnisse einschließen. Sie erkennt an, dass der Zusatz von Fülldosage und der Zusatz von Versanddosage weder als Anreicherung noch als Süßung gelten. Sie beabsichtigt, sich insbesondere auf die Vorschriften in Anhang V Abschnitte H, I und J und Anhang VI Abschnitt K der Verordnung Nr. 1493/1999 des Rates zu stützen. Für bestimmte Qualitätsschaumweine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung wird sie sich außerdem auf die Erzeugungsregeln und Einschränkungen des Anhangs VIII Abschnitt E Nummer 6 derselben Verordnung stützen. Was Artikel 26 Buchstabe b angeht, so ist die Kommission der Ansicht, dass zu den betreffenden önologischen Verfahren auch die Bedingungen für die Verwendung und den Zusatz von Fülldosage und Versanddosage gehören.

***Erklärung zu bestimmten traditionell verwendeten Namen nach Artikel 27 Absatz 2***

Nach Artikel 27 Absatz 2 können "bestimmte traditionell verwendete Namen" als Ursprungsbezeichnung dienen. Solche Namen beziehen sich auf geografische Namen, ergänzt durch andere Bezeichnungen, die u.a. auf Rebsorten verweisen, oder auf traditionelle Bezeichnungen oder bestehen aus solchen Elementen oder es sind Namen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem geografischen Ursprung stehen; Voraussetzung ist, dass sie im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder Drittlandes traditionell verwendet wurden. Bezüglich der Anwendung von Artikel 27 Absatz 2 erklärt die Kommission, dass sie die Bezeichnungen bestehender Qualitätsweine bestimmter gemäß Artikel 54 und Anhang VI Abschnitt A Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates geschützter Anbaugebiete, wie "cava", "manzanilla", "muscadet", "blanquette", "vinho verde", "brunello di Montalcino" usw. als traditionell verwendete Namen gelten lassen wird.

***Erklärung zu Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe h***

Die Kommission bestätigt, dass die Verpflichtung zur Abfüllung des Weins in dem abgegrenzten geografischen Gebiet nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und Buchstabe b Ziffer iii eine Anforderung im Sinne des Artikels 28 Absatz 2 Buchstabe h darstellen kann.

***Erklärung zur Genehmigung der Durchführung gewisser Bestimmungen über in bestimmten  
Regionen erzeugte Qualitätsweine***

Die Kommission bestätigt, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, ein Kontroll- oder Überprüfungs-system gemäß den Artikel 40 und 41 der Verordnung einzusetzen, bevor diese Bestimmungen der Verordnung angewandt werden.

***Erklärung zu bestimmten geschützten Ursprungsbezeichnungen nach Artikel 45  
Buchstaben b und c***

Die Kommission vermerkt, dass die bestehenden Qualitätslikörweine "Jerez-Xeres-Sherry" und "Malaga" aus Traubenmost mit Ursprung in dem abgegrenzten Gebiet "Montilla-Moriles" erzeugt werden können. Die Kommission vermerkt ferner, dass der bestehende Qualitätsschaumwein "cava" auch von einer sehr begrenzten Zahl von Unternehmen erzeugt wird, die außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets niedergelassen sind. Die Kommission wird sich in Bezug auf Artikel 45 auf die geltenden Ausnahmeregelungen nach Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates für die Erzeugung dieser drei spezifischen Weine stützen.

***Erklärung zu traditionellen Begriffen nach Artikel 46a Absatz 1***

Die Kommission vermerkt, dass Begriffe, die derzeit in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission in der geänderten Fassung aufgelistet sind, aus traditionellen Begriffen nach Artikel 46a Absatz 1 bestehen können, einschließlich der folgenden Bezeichnungen: "vin doux naturel", "vin naturellement doux", "vinho doce natural", "vinho generoso", "vino dolce naturale", "vino dolce natural", "vino generoso", "vino generoso de licor " und "οίνος γλυκός φυσικός" nach Anhang VI Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates.

Die Kommission erklärt, dass die Qualitätspolitik auf nationaler Ebene ihren Ausdruck in Titel III Kapitel III a und b findet. Folglich können nationale Qualitätsbegriffe als traditionelle Begriffe gemäß Artikel 46a Absatz 1 geschützt werden.

### ***Erklärung zur Form von Flaschen***

Nach Artikel 117 Absatz 3 gilt Titel V Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates so lange, bis das entsprechende Kapitel dieser Verordnung Anwendung findet. Daher bestätigt die Kommission, dass der Schutz bestimmter Formen von Flaschen nach Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates und Artikel 9 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission in der geänderten Fassung bis zu dem Zeitpunkt weiter gilt, ab dem die neuen Bestimmungen über die Etikettierung und Aufmachung Anwendung finden.

Die Kommission bestätigt, dass sie diesen Schutz auf der Grundlage von Artikel 53 Buchstabe e und unter gebührender Berücksichtigung der Rechte des gewerblichen Eigentums fortzusetzen gedenkt, falls dies in der Folge weiter erforderlich sein sollte.

### ***Erklärung zu Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d***

Die Kommission erklärt, dass die Modalitäten bezüglich der Angabe der Herkunft gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d insbesondere auf Anhang VII Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates gestützt sein werden.

### ***Erklärung zu Artikel 53 Buchstabe c***

Die Kommission erklärt, dass die Modalitäten zur Regelung der Erzeugung und Vermarktung von Weinen, die Angaben zum Erntejahr und zur Keltertraubensorte tragen, bei Weinen ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe, die auf die in Artikel 50 Absatz 2 genannten Vorschriften zu stützen sind, die Mischung von Weinen aus verschiedenen Mitgliedstaaten abdecken.

### ***Erklärung zu Artikel 53 Buchstabe d***

Die Kommission erklärt, dass

- die Verwendung des Begriffs "Sekt" nach Artikel 53 Buchstabe d, Anhang IV Nummer 5 und unter Berücksichtigung von Anhang VIII Abschnitte D und G der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates geregelt werden wird;
- die Verwendung des Begriffs "crémant" für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe h geregelt werden wird;
- die Verwendung der Begriffe "Winzersekt" und "Hauersekt" für deutsche bzw. österreichische Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe h geregelt werden wird;
- die Verwendung der Angaben "Flaschengärung", "Flaschengärung nach dem traditionellen Verfahren", "traditionelle Flaschengärung", "klassische Flaschengärung" oder "traditionelles klassisches Verfahren" nach Artikel 53 Buchstabe d und unter Berücksichtigung von Anhang VIII Abschnitt E Nummern 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates geregelt werden wird.

### ***Erklärung zu Einfuhrlizenzen nach Artikel 62***

Die Kommission würdigt die Bedeutung von Einfuhrlizenzen für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Märkte insbesondere in Bezug auf Erzeugnisse des Weinsektors, deren Einfuhr derzeit der Vorlage einer Einfuhrlizenz gemäß der einschlägigen Grundverordnung des Rates unterliegt.

Daher beabsichtigt die Kommission, im Lichte der Empfindlichkeit der betroffenen Märkte zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Vorlage von Einfuhrlizenzen erforderlich ist, und die Aufhebung dieser Verpflichtung nur dort vorzusehen, wo gleichwertige Mechanismen verwendet werden können. Sie wird in diesen Fällen die Auswirkungen der jeweiligen Entscheidungen sorgfältig überwachen und den Verwaltungsausschuss innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse ihrer Prüfung informieren.

### ***Erklärung zu Informationsmaßnahmen nach Artikel 112***

Die Kommission erklärt, dass die Informationsmaßnahmen zu verantwortlichem Trinkverhalten und zu Schäden infolge unverantwortlichen Alkoholkonsums mit den Anforderungen der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten im Einklang stehen müssen. Dies wird in den Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1071/2005 der Kommission wiedergegeben.

### ***Erklärung zu bestimmten Likörweinen mit Ursprungsbezeichnung nach Anhang IV Nummer 3***

Die Kommission wird sich bei der Festlegung spezifischer Herstellungsregeln und önologischer Verfahren gemäß Artikel 26 Buchstabe c für Likörweine mit Ursprungsbezeichnung, die den spezifischen traditionellen Namen "vino dulce natural", "vino generoso", "vino generoso de licor", "vin doux naturel", "vinho doce natural", "vinho generoso", "vino dolce naturale", "vino dolce natural" and "οίνοσ γλυκός φυσικός" nach Anhang VI Abschnitt L Nummern 5, 6, 8, 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates tragen, auf alle bestehenden Regeln, Beschränkungen und Bedingungen für die Erzeugung dieser Likörweine stützen.

### ***Erklärung zu aromatischen Qualitätsschaumweinen nach Anhang IV Nummer 5a***

Die Kommission wird sich bei der Festlegung aller nicht in dieser Begriffsbestimmung genannten ergänzenden spezifischen Regeln für die Erzeugung von aromatischen Qualitätsschaumweinen auf die bestehenden Regeln, Beschränkungen und Bedingungen für ihre Herstellung stützen. Dazu gehört insbesondere die Verwendung von Weinen, die aus in bestimmten Regionen Italiens geernteten Trauben der Rebsorte "Prosecco" hergestellt wurden, bei der Bereitung der Cuvée.

### ***Erklärung zu Nummer 3 des Kompromisses ("Önologische Verfahren"), Buchstabe b ("Anreicherung"), zweiter Gedankenstrich über Ausnahmen wegen außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse***

Die Kommission erklärt, dass sie Anträge, in den Weinbauzonen A, B, C den Anreicherungssatz wegen außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse um 0,5 % anzuheben, so zügig wie möglich zu behandeln gedenkt.

***Erklärung zu Weinen mit der Bezeichnung "Tokaji/Tokajske"***  
***(Anhang IX, Nummer 3 Buchstabe f)***

Die Kommission fordert Ungarn und die Slowakei auf, so bald wie möglich zu einer Einigung über die Weine mit der Bezeichnung "Tokaji/Tokajske" zu gelangen, damit alle Punkte der am 14. Juni 2004 unterzeichneten vereinbarten Niederschrift erfüllt sind. Die Kommission ersucht diese beiden Mitgliedstaaten, nach dieser Einigung eine Formulierung für die Definition der in Anhang IX Nummer 3 Buchstabe f genannten Weinbauzone zu unterbreiten. Die Kommission wäre dann bereit, erforderlichenfalls einen Vorschlag für eine diesbezügliche Änderung der Verordnung vorzulegen. Die Kommission bietet ihre guten Dienste an, falls die beiden Mitgliedstaaten Unterstützung benötigen.

**B. Erklärungen der Mitgliedstaaten**

***Erklärung Spaniens zur Etikettierung von Wein***

Die Kommission wird gebeten, einen Vorschlag zur Harmonisierung der Vorschriften für die Etikettierung von Wein vorzulegen, um so zu der von der Gemeinschaft angestrebten Harmonisierung und Vereinfachung der Rechtsvorschriften beizutragen, die Voraussetzungen für den Binnenmarkt zu sichern, Hindernisse für den freien Warenverkehr auszuschließen und die Ziele auf dem Gebiet der Verbraucherinformation zu verwirklichen.

***Gemeinsame Erklärung der Republik Ungarn und der Slowakischen Republik***

Ungarn und die Slowakei kommen überein, die Gespräche auf der Grundlage der am 14. Juni 2004 zusammen mit der Kommission unterzeichneten dreiseitigen vereinbarten Niederschrift fortzusetzen. Es liegt im Interesse beider Parteien, zu einer für beide Seiten annehmbaren endgültigen Regelung zu gelangen.

Beide Parteien sind sich darin einig, dass die vereinbarte Niederschrift so bald wie möglich zur Umsetzung gebracht werden sollte. Auf der Grundlage der beiderseitigen Anerkennung der vereinbarten Niederschrift wird im Januar 2008 das nächste Expertentreffen stattfinden, bei dem die noch offenen fachlichen Fragen geklärt werden sollen (*Punkte 1-3*).



Ungarn und die Slowakei kommen überein, auf der Grundlage von Artikel 30 Absatz 3 der geplanten Reform des Weinsektors eine oder mehrere gemeinsame Produktspezifikationen für die Weinspezialitäten mit der Bezeichnung "Tokaj/Tokajské" vorzulegen. Die Erstellung dieser gemeinsame(n) Produktspezifikation(en) erfolgt nach Maßgabe der vereinbarten Niederschrift vom 14. Juni 2004.

### *Erklärung Maltas*

Nach Auffassung Maltas weicht die politische Einigung, auf die sich der Rat verständigt hat, erheblich von den notwendigen und wichtigen Zielen der Reform des Weinsektors in der EU ab, insbesondere von dem Ziel, zu einem durch Qualität und Wettbewerbsfähigkeit gekennzeichneten Weinsektor zu gelangen. Infolgedessen trägt diese Reform nicht zu einem verbesserten Ruf der Qualitätsweine aus der Gemeinschaft bei. Außerdem wird mit dieser Einigung nicht den Erwartungen der Verbraucher entsprochen, was die Produktionsmethoden und die Qualität anlangt.

Daher kann Malta den Vorschlag nicht unterstützen.

### *Erklärung Polens*

Polen beurteilt die im Rahmen der politischen Einigung vereinbarten Ziele der Reform des Weinsektors positiv und bringt die Erwartung zum Ausdruck, dass alle Wein anbauenden und erzeugenden Mitgliedstaaten, die die Mittelzuweisungskriterien für Stützungsprogramme erfüllen, spätestens ab 2013 Zugang zu den Instrumenten der gemeinsamen Marktorganisation für Wein erhalten.